



Forschungszentrum Jülich GmbH · R · 52425 Jülich

Verwaltungsgericht Aachen
6. Kammer
Postfach 10 10 51

52010 Aachen

Verw. Gericht Aachen

17. Jan. 2012
.....
Anl. Bd.

Ihr Zeichen: 6 K 831/11
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: R-R Ti/Lie # 3.095/3
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Simone Tischler
Recht und Patente

Telefon: 02461 61-3206
Telefax: 02461 61-6855

E-Mail: r-r@fz-juelich.de

Jülich, 16.01.2012

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Jörg Bergstedt
gegen die
Bundesrepublik Deutschland

- 6 K 831/11 -

beziehen wir uns auf das gerichtliche Schreiben vom 22.12.2011, mit dem die Beklagte um baldige Mitteilung des Sachstandes der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen angeregten vergleichsweisen Einigung. In dem vor dem Verwaltungsgericht Gießen anhängigen Verfahren des Herrn Bergstedt hat die Beklagte mit Datum vom 12.01.2012 eine Stellungnahme zu der vom Verwaltungsgericht Gießen angeregten einvernehmlichen Lösung abgegeben, die wir in der Anlage beigefügt und dem Gericht zur Kenntnis geben möchten.

Ob eine einvernehmliche Lösung kurzfristig erzielt werden kann, lässt sich nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens der Beklagten noch nicht sicher einschätzen. Unter Bezugnahme auf

Forschungszentrum Jülich GmbH
in der Helmholtz-Gemeinschaft
52425 Jülich

Telefon 02461 61-0
Telefax 02461 61-8100

info@fz-juelich.de
www.fz-juelich.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
MinDirig Dr. Karl Eugen Huthmacher

Geschäftsführung:
Prof. Dr. Achim Bachem (Vorsitzender)
Karsten Beneke (Stellv. Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Harald Bolt
Prof. Dr. Sebastian M. Schmidt

Sitz der Gesellschaft: Jülich
Eingetragen im Handelsregister des
Amtsgerichts Düren Nr. HRB 3498

Bankkonto:
Sparkasse Düren
40030 (BLZ 395 50110)
SWIFT SDUEDE33XXX
IBAN DE24 3955 0110 0000 0400 30


Fracht-/Paketanschrift:
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

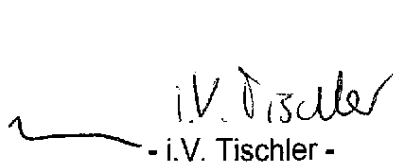
das Schreiben des Klägers vom 12.12.2011 sowie das Schreiben der Beklagten vom 19.12.2011 möchte die Beklagte jedoch erneut anregen, das Verfahren terminlos zu stellen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger selbst dieses Verfahren für nachrangig hält. Darüber hinaus hat das Gericht in seinem Beschluss vom 27. September 2011 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit der Begründung abgelehnt, dass eine hinreichende Aussicht auf Erfolg fehle. Hervorgehoben hat das Gericht in dem Beschluss, dass die begehrte gerichtliche Feststellung nicht geeignet sei, die Rechtsposition des Klägers zu verbessern, darüber hinaus allerdings auch der Antrag nicht begründet sei, da die Beklagte die gesetzlich vorgeschriebene Monatsfrist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG i.V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 UIG eingehalten habe.

Vor diesem Hintergrund hält die Beklagte eine mündliche Verhandlung in diesem Verfahren nicht für zielführend.

Mit freundlichen Grüßen

Forschungszentrum Jülich GmbH


- G. Naumann -


- i.V. Tischler -

Anlage: Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Gießen vom 12.01.2012

Forschungszentrum Jülich GmbH · R · 52425 Jülich

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4

35390 Gießen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: R-R T/Lie 3095
Unsere Nachricht vom:

Ansprechpartner: Simone Tischler
Recht und Patente

Telefon: 02461 61-3206
Telefax: 02461 61-6855

E-Mail: r-r@fz-juelich.de

Jülich, 12.01.12

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Bergstedt ./I. Forschungszentrum Jülich GmbH

1 K 1581/11.GI

beziehen wir uns auf die gerichtlichen Schreiben vom 19.10.2011, 07.11.2011 und 30.11.2011 sowie das Schreiben des Klägers vom 21.10.2011 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vorab möchten wir klarstellen, dass das Forschungszentrum Jülich als informationspflichtige Stelle i.S.d. § 1 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) seine sich aus dem UIG ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen selbstverständlich erfüllt und aus diesem Grunde sich auch der vom Gericht angelegten einvernehmlichen Lösung nicht verschließen wird. Wenn der Kläger in seiner Stellungnahme vom 21.10.2011 daher den Eindruck erweckt haben mag, die Beklagte hätte und habe die

Absicht, Akteneinsicht generell zu verweigern, so ist dies nicht zutreffend.

Gleichzeitig möchte die Beklagte jedoch - um Missverständnisse im Hinblick auf ihr bisheriges Vorgehen in der streitigen Angelegenheit zu vermeiden - darauf hinweisen, dass der für einen Antragssteller nach § 3 UIG bestehende Rechtsanspruch keineswegs bedingungs- und grenzenlos zu erfüllen ist.

Die Beklagte wird daher im Anschluss an die folgenden allgemeinen Bemerkungen einen Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung machen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Richtig ist zwar, dass das UIG nach § 3 jede Person den freien Zugang zu Umweltinformationen beanspruchen kann, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Richtig ist allerdings auch, dass das Forschungszentrum Jülich als eine informationspflichtige Stelle im Sinne des UIG im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung eines Akteneinsichtsgesuchs den Schutz öffentlicher (§ 8 UIG) und den Schutz sonstiger Belange (§ 9) UIG zu beachten hat.

Sowohl in § 8 als auch in § 9 des UIG formulierte der Gesetzgeber: „...der Antrag ist abzulehnen...“ und räumt damit der informationspflichtigen Stelle bei der Bewertung der in den genannten Vorschriften beschriebenen Ablehnungsgründe gerade kein Ermessen ein.

Die Beklagte hält es daher für angemessen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der in der Stellungnahme des Klägers implizit enthaltene Vorwurf, die Beklagte sei hier willkürlich vorgegangen, einer sachlichen Begründung entbehrt.

Das Gericht hat in seinem Beschluss vom 25.05.2011 die Auffassung vertreten, dass die Beklagte bei der Ablehnung des 2. Akteneinsichtsanspruchs des Klägers sich auf die Bestandskraft des Bescheides vom 30.06.2009 nicht hätte berufen dürfen.

Die Beklagte hat dies zur Kenntnis zu nehmen, verweist an dieser Stelle allerdings darauf, dass unabhängig von dieser – letztendlich als rechtlich nicht haltbar angesehenen Begründung - der Antrag, ebenso wie der erste, nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG hätte abgelehnt werden müssen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag das fragliche Material immer noch nicht vollständig und Daten noch nicht komplett aufbereitet waren.

Da es sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt so verhält, dass ein Ablehnungsgrund nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG nicht mehr gegeben ist, wird die Beklagte durch den Beschluss des Gerichts vom 25.05.2011 in die Lage versetzt zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eine Akteneinsicht gewährt werden kann.

II. Einvernehmliche Regelung über die Gewährung einer Akteneinsicht

Wie bereits eingangs erwähnt, wird die Beklagte ihren sich aus dem UIG ergebenden Pflichten als auskunftspflichtige Behörde nachkommen.

Um den rechtlichen Vorgaben gerecht zu werden und den tatsächlichen Vorgang der Akteneinsicht mit Blick auf den

Aufwand sowohl auf Seiten des Antragsstellers als auf Seiten der Behörde möglichst effektiv planen und durchführen zu können, sind jedoch noch folgende Schritte zu gehen:

1. Eingrenzung und Spezifizierung des Antrags .

Der Kläger sollte - dies ist auch für eine zielgerichtete Einholung der Zustimmung der Betroffenen nach § 9 UIG zweckmäßig - seinen Antrag im Hinblick auf die von ihm gewünschten Umweltinformationen spezifizieren und den zeitlichen Rahmen eingrenzen.

Dabei sollte der Kläger bedenken, welche Umweltinformationen er bereits über die öffentlich zugänglichen Medien bzw. Internet – Links gewinnen kann.

So hat z.B. der BMBF im Interesse einer für alle Beteiligten wünschenswerten Transparenz in diesem anerkanntermaßen sensiblen Bereich der Forschung eigens eine Internet-Seite eingerichtet (www.biosicherheit.de), die dem Kläger allerdings bekannt sein dürfte. Darüber hinaus bietet die Technische Informationsbibliothek Hannover (TIB) öffentlichen Zugang über Umweltinformation im fraglichen Forschungsbereich.

Konkrete Auskünfte erhält der Kläger außerdem im ebenfalls öffentlich zugänglichen Standortregister des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL).

Für die Beklagte stellt sich daher die Frage, welche Art von Umweltinformationen der Kläger darüber hinaus noch durch Akteneinsicht erwartet. An dieser Stelle möchte die Beklagte auch darauf hinweisen, dass die Beklagte nur solche Informationen zur Verfügung stellen wird, bei denen es sich um Umweltinformationen i.S.v. § 2 Abs.3 UIG handelt.

2. Beachtung des § 9 UIG (Schutz sonstiger Belange)

In seinem Antrag hat der Kläger angegeben, dass er auf den Zugang von Daten, die besonders geschützt sind (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum), nicht verzichten möchte.

Er argumentiert, die Unterlagen von Universitäten und öffentlich geförderter Forschung seien nicht als Geschäftsgeheimnisse anzusehen.

Zum einen ist festzustellen, dass es sich nicht nur um Unterlagen von Universitäten etc. handelt.

Zum anderen ist die Aussage in dieser Form nicht zutreffend.

Der Schutz sonstiger Belange i.S.v. § 9 Abs. 1 UIG ist zu beachten, wenn durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogenen Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden *oder* Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden, *oder* durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden.

Bevor die Beklagte den beantragten Zugang gewähren kann, hat sie bei den Betroffenen - das sind hier die Zuwendungsempfänger der Beklagten - die Zustimmung zur Offenlegung sowohl personenbezogener Daten als zur Offenlegung von Informationen, die möglicherweise durch Rechte am geistigen Eigentum oder durch Urheberrechte geschützt sind, einzuholen.

III. Hilfsweise zu stellender Antrag

Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, so gehen wir davon aus, dass der Antrag aus den o.g. Gründen nicht entscheidungsreif ist, da die Beklagte zunächst die betroffenen Zuwendungsempfänger nach § 9 Abs. 1 UIG anzuhören hat und beantragen für diesen Fall die Zurückverweisung des Antrags zur Neubescheidung.

Forschungszentrum Jülich GmbH

 12/12
U. Naumann -

i.V. Ti 12/12
- i.V. Tischler -

D/ PtJ, Frau Dr. Saeglitz
zV, Tk

F:\1 Schriftverkehr\3000-3999\3095\VG Gießen_Stellungnahme 11.01.12.doc